

**Der Antrag ist über den jeweilige/n Hausmeister/in an die Gemeinde weiterzuleiten
(Ausnahme: Breithardt und Hennethal → Antrag bitte direkt an die Gemeinde)**

An die
Gemeinde Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

65329 Hohenstein, den _____

Antrag auf Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ möchte(n) ich/wir aus Anlass _____

folgende gemeindliche Einrichtung benutzen:

Breithardt Gemeindezentrum <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> Clubraum	Alte Schule <input type="checkbox"/> grüner Raum <input type="checkbox"/> gelber Raum	Burg-Hohenstein Gemeindehalle <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> Clubraum	<input type="checkbox"/> Sitzungsraum
Holzhausen über Aar Dorfgemeinschaftshaus <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> Clubraum <input type="checkbox"/> weißer Raum	Feuerwehrgerätehaus <input type="checkbox"/> Schulungsraum	Strinz-Margarethä Aubachhalle <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> Clubraum	
Born Bürgerhaus <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> Clubraum	ehemaliges Rathaus <input type="checkbox"/> Sitzungsraum	Hennethal <input type="checkbox"/> Turnhalle <input type="checkbox"/> Dorfgemeinschaftshaus <input type="checkbox"/> Vorkühlraum	
Steckenroth Haus des Dorfes <input type="checkbox"/> Saal <input type="checkbox"/> Vereinsraum <input type="checkbox"/> Sitzungsraum		NEU: Verkauf von Speisen und Getränken <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Im gesamten Gebäude ist RAUCHVERBOT (zum Rauchen ist das Gebäude zu verlassen!)

Der/Die Antragsteller/in bzw. Benutzer/in ist verpflichtet,

- **NEU:** für den Verkauf von Getränken und Speisen jeglicher Art ist eine Erlaubnis nach dem Hessischen Gaststättengesetz bei der Gemeinde zu beantragen,
- bei der Durchführung von Verlosungen bei der Gemeinde eine entsprechende Genehmigung zu beantragen,
- das vorhandene Geschirr und Porzellan zu benutzen,
- die Räumlichkeiten am Tag nach der Nutzung bis 12.00 Uhr besenrein zu verlassen,
- die **Benutzungsgebühr vorab** zu entrichten. Ein entsprechender Nachweis ist dem Hausmeister/in bei der Übergabe vorzulegen. Bei Nichtbeachtung erfolgt **keine Schlüsselübergabe**,
- 20,00 € als Bearbeitungs- bzw. Ausfallgebühr zu zahlen, wenn nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde Hohenstein die Anmietung abgesagt wird,
- für die **Entsorgung des anfallenden Abfalls** selbst zu sorgen. Zusatzmüllsäcke können bei Bedarf zum Preis von 5,00 € bei der Gemeindekasse erworben werden.
- **Grillen und offenes Feuer** ist im Außenbereich nicht gestattet.

Die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen und den Bestimmungen der Benutzungsordnung wird zugesichert. Von dem Auszug aus der Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Anschrift Antragsteller/in:

Verein oder Privat : _____
 Name, Vorname : _____
 Straße : _____
 Wohnort : _____
 Telefon : _____

 Unterschrift Antragsteller/in

Termin notiert: _____
 Hausmeister/in

Bearbeitungsvermerk der Verwaltung:				
Eintragung Liste	Bestätigung für Antragsteller	Mitteilung Hausmeister/in	Anweisung	Scan an Abt. 2

Auszug aus der Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

§ 3 - Antragsverfahren

- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (5) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen

§ 4 - Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung ist zu unterlassen, wenn eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu erwarten ist.
- (4) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter in Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde Hohenstein für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung vorzunehmen.
- (5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, dass,
 - a) sich die Räume und WC-Anlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist,
 - d) die Wasserzapfstellen geschlossen sind.

§ 5 - Auflagen und sonstige Erfordernisse

- (1) Die erforderlichen Genehmigungen bei Veranstaltungen oder Ausschank von Getränken (Schankerlaubnis) sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein einzuholen.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer den Mitgliedern jedermann Zutritt hat.

§ - 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, so-

weit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen und Einrichtungen handelt.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Werden bei Übernahme der Räume Beschädigungen oder Mängel festgestellt, die durch die Vornutzung entstanden sind, so sind diese dem für die gemieteten Räumlichkeiten zuständigen Beauftragten der Gemeinde Hohenstein sofort zu melden.
- (4) Im übrigen hat der Benutzer entstandene Schäden unverzüglich dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8 - Benutzungsentzug

Bei wiederholt widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

Brandschutztechnische Voraussetzungen in den Dorfgemeinschaftshäusern und Turnhallen der Gemeinde

Bei Veranstaltungen in den o.g. Gebäuden, bei denen durch Ausbruch eines Brandes bei einer Veranstaltung eine größere Anzahl Menschen gefährdet werden könnte, sind nach dem Brandschutzhilfeleistungsgesetz in Verbindung mit den Versammlungsstättenrichtlinien bestimmte Vorkehrungen zu treffen.

Die Gemeinde bringt in erforderlichem Maße Feuerlöscher an und kennzeichnet Ausgänge und Notausgänge.

Wir bitten Sie als Benutzer dieser Gebäude, vor Veranstaltungen darauf zu achten bzw. dafür zu sorgen, daß

1. passierbare Verkehrswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge frei bleiben,
2. die Ausgänge, vor allem die Notausgänge, nicht verschlossen, sondern frei sind und - soweit vorhanden - die Hinweisschilder beleuchtet sind,
3. bei der Aufstellung der Bestuhlung die Ausgänge und Notausgänge nicht verstellt sind,
4. soweit vorhanden - die Sicherheitsbeleuchtungen in Betrieb sind,
5. die Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher) vorhanden, zugänglich und betriebsbereit sind.

Soweit bei Veranstaltungen von Ihnen Dekorationsmaterialien verwendet werden, so müssen diese schwerentflammbar sein.

Da bei Ihrer Veranstaltungen kein Brandschutzsicherheitsdienst anwesend ist, bitten wir um Beachtung der vorstehend genannten Punkte.